

Dr. Kuno Fischer  
Rechtsanwalt  
Leumattstrasse 7  
6006 Luzern

Einschreiben

Bundesgericht

1000 Lausanne 14

Luzern, 1. Februar 2017

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG)**

für

**Heidi Weber**, geboren 4. Juni 1927,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kuno Fischer, Leumattstrasse 7, 6006 Luzern,

**Beschwerdeführerin,**

gegen

**Peter Michael Haerle**, lic. phil. I, geboren 11. Juli 1965, Forchstrasse 19, 8032 Zürich,

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich,

**Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich**, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegner,**

betreffend

**Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung** (Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016, Geschäfts-Nr.: TB160147-O/U/KIE).

## **A. RECHTSBEGEHREN**

1. Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 sei aufzuheben.
2. Die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung sei zu erteilen, eventualiter (a) sei die Vorinstanz anzuweisen, die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu erteilen oder (b) sei die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegner und/oder des Staates.

## **B. FORMELLES**

1. Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, hat den unterzeichnenden Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in der vorliegenden Sache beauftragt und bevollmächtigt.  
Beweis: Vollmacht vom 26. August 2016 (Beilage 01)
2. Der Bevollmächtigte ist eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Luzern.  
Beweis: Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276 (Beilage 14)
3. Gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich. Das Ermächtigungsverfahren ist als öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu betrachten (BGE 137 IV 272, Erw. 1.3.1., mit weiteren Hinweisen), der entsprechende Beschluss des Obergerichts der Kantons Zürich daher als Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts gemäss Art. 82 lit. a BGG. Herr Peter Haerle als Direktor der Dienstabteilung Kultur der Stadt Zürich gehört nicht der obersten kantonalen

Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden an, weshalb der Beschwerde-Ausschlussgrund gemäss Art 83 lit. e BGG nicht zur Anwendung kommt. Ferner handelt es sich bei dem angefochtenen Beschluss des Obergerichts um einen Endentscheid (Art. 90 BGG) der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG.

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

4. Der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016, wurde gemäss Poststempel auf dem Umschlag am 3. Januar 2017 der Schweizerischen Post übergeben und ging dem unterzeichnenden Rechtsanwalt am 5. Januar 2017, am Tag der Abholung bei der Schweizerischen Post, zu. Die vorliegende Beschwerde erfolgt danach innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG.

Beweis: Kopie des Umschlages des Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 16)

5. Herr Peter Haerle hat Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Durch die mit Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 verweigerte Ermächtigung zur Strafuntersuchung ist Frau Heidi Weber als Opfer dieser Aussagen besonders berührt; es wird dadurch unmöglich, die nötige Strafuntersuchung vorzunehmen und Herrn Peter Haerle strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Sie hat folglich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Beschlusses. Mit Einreichung des Strafantrages vom 8. September 2016 an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie mit der Stellungnahme vom

23. November 2016 zu Handen des Obergerichtes des Kantons Zürich hat sie am Verfahren, insbesondere der Vorinstanz, teilgenommen.

Beweis: Ausdruck website Radio 1 (Beilage 02)

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

Beweis: Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016 (Beilage 17)

Beweis: Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 18)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

## **C. MATERIELLES**

6. Herr Peter Haerle, Kulturdirektor der Stadt Zürich, hat anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

6.1 Daraufhin hat Frau Heidi Weber am 8. September 2016 innert Frist eine begründete Strafanzeige wegen Ehrverletzung bei der Oberstaatsanwalt eingereicht. Die Oberstaatsanwaltschaft überwies die Akten an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur Prüfung und Antragstellung zur Ermächtigung durch die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Mit Überweisung einer Anzeige gegen Beamte und Behördenmitglieder vom 27. Oktober 2016 leitete die Staatsanwaltschaft Zürich Limmat die Akten auf dem Dienstweg via

Leitung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden und den Beschluss mit den Akten zurückkommen zu lassen.

Beweis: Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016 (Beilage 17)

6.2 Mit Verfügung vom 14. November 2016 erhielt Frau Heidi Weber im Verfahren vor Obergericht die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 23. November 2016 reichte Frau Heidi Weber fristgerecht eine begründete Stellungnahme ein. Die Argumente der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, wonach keine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei, konnten widerlegt werden. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hielt das Obergericht des Kantons Zürich fest, dass die Ermächtigung zur Strafuntersuchung nicht erteilt wird. Dieser Beschluss verletzt klar Bundesrecht (inklusive Verfassungsrecht und Völkerrecht), was aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht.

Beweis: Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 18)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

7. Das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, wendet im vorliegenden Fall den § 148 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG/ZH; LS 211.1) an (Beschluss des Obergerichtes vom 13. Dezember 2016, Erw. II, 3.). **Damit verletzt das Obergericht Bundesrecht, den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV).** Im Detail was folgt:

7.1 Strafverfolgungsprivilegien sind mit Blick auf die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV), aber auch auf das Legalitäts- (Art. 5 Abs. 1 BV) und Officialprinzips sowie des Willkürverbots (Art. 9 BV) generell höchst problematisch, wenn nicht gar bundesrechtswidrig (statt vieler: Franz Riklin, Kurzgutachten betreffend

Ermächtigungsverfahren im Strafprozess des Kantons St. Gallen, Freiburg, vom 1. Juli 2002).

Beweis: Franz Riklin, Kurzgutachten betreffend Ermächtigungsverfahren im Strafprozess des Kantons St. Gallen, Freiburg, vom 1. Juli 2002 (Beilage 19)

- 7.2 Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO hält im Sinne einer Erteilung bzw. Delegation der Gesetzgebungskompetenz an die Kantone fest, dass die Kantone vorsehen können, dass „die Strafverfolgung der Mitglieder **ihrer** [Hervorhebung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt] Vollziehungs- und Gerichtsbehörden [...] von der Ermächtigung [...] abhängt.“ Damit wird die Gesetzgebungskompetenz der Kantone wortwörtlich auf Kantonsmitarbeiter beschränkt und schliesst mit diesem Gesetzeswortlaut andererseits klar aus, dass eine kantonale Normierung eines analogen Ermächtigungsverfahrens für Mitglieder der Vollziehungsbehörden der Gemeinde, also vorliegend der Stadt Zürich, nach dieser Bestimmung überhaupt möglich ist. Entsprechend fehlt die Grundlage für den § 148 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess (GOG/ZH; LS 211.1) betreffend Ermächtigungsverfahren für Gemeindemitarbeiter; er ist daher im vorliegenden Fall nicht gültig und nicht anwendbar. Dieses Ergebnis ist in der aktuell herrschenden Literatur und Lehre breit abgestützt: Laurent Moreillon/Aude Parein-Reymond, *Petit Commentaire CPP Code de procédure pénal*, 2. Aufl., Basel 2016, N 15 zu Art. 7 CCP; Franz Riklin, *Kommentar StPO*, 2. Aufl., Zürich 2014, N 3 zu Art. 7 Abs. 2 StPO; Peter Goldschmid et al., *Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung*, 2008, S. 7; Christof Riedo/Gerhard Fiolka/Marcel Alexander Niggli, *Schweizer Strafprozessrecht*, Basel 2011, N 81 zu Art. 7 StPO; Robert Roth, in: André Kuhn/Yvan Jeanne-rot, *Commentaire romand du Code de procédure pénale suisse*, Bâle 2011, N 29 zu Art. 7 StPO; Stefan Trechsel/Viktor Lieber, in: *Schweizerische Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, N 5 zu Art. 347 StGB; Paolo Bernasconi, in: Paolo Bernasconi/Maria Galliani/Luca Marcellini/Edy Meli/Mauro Mini/John Nose-da, *Codice svizzero di procedura penale (CPP)*, Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, N 23 zu Art. 7 CPP.

- 7.3 Das Bundesgericht selbst hält im BGE 136 V 216, Erw. 5.1, fest was folgt:  
„Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. [...]“. Doch angesichts dieses klaren Wortlautes ist eine weiterführende Auslegung oder Interpretation, wie sie das Bundesgericht in ihrem Beschluss vom BGE 137 IV 269, 278 ff. vornimmt, nicht zulässig. Dies ist denn auch folgerichtig, denn Strafverfolgungsprivilegien sind rechtsstaatlich höchst problematisch und deshalb sehr restriktiv zu handhaben. Würde man nun trotz dieses klaren Wortlautes und dieser eindeutigen Situation anders entschieden, würde man sich gesetzgeberische Kompetenzen anmassen und das Prinzip der Gewaltenteilung missachten.
- 7.4 Angesichts dieser klaren Situation ist die Argumentation des Bundesgerichtes in ihrem isoliert dastehenden BGE 137 IV 269, 279 f., Erw. 2.7.2, nicht nachvollziehbar, dass es den Kantonen gestattet sein muss, auf eine Differenzierung zwischen Beamten des Kantons und der Gemeinde zu verzichten. Irrelevant ist weiter, ob sich diese Differenzierung zwischen Kantons- und Gemeindefunktionären sachlich rechtfertigen lässt. Diese Argumentation überschreitet die Linie zwischen Gesetzesanwendung und Gesetzesschaffung. Entscheidend ist im vorliegenden Fall ausschliesslich, was der Gesetzgeber geschrieben hat. Dieser bestimmt damit implizit, was er als gerechtfertigt erachtet und was nicht. In diesem Sinne kommt das Bundesgericht in ihrem BGE 137 IV 278-280, Erw. 2.7, nach Ansicht der Beschwerdeführerin und der herrschenden Literaturmeinung (vgl. die oben erwähnten Neuauflagen seit dem vorstehend erwähnten Bundesgerichtsentscheid) zu einem willkürlichen und falschen Schluss.
- 7.5 Es muss festgehalten werden, dass der § 148 GOG/ZH mit Bezug auf Geltung und Anwendung auf den städtischen Mitarbeiter Herr Peter Haerle klar bundesrechtswidrig ist und damit der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 ebenfalls Bundesrecht, dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (als verfassungsmässiges Recht des Bürgers, Art 49 Abs. 1 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV) widerspricht.

8. Sollte das Bundesgericht wider Erwarten die Anwendung des § 148 GOG/ZG im vorliegenden Zusammenhang als zulässig erachten, so wird im Folgenden aufgezeigt, weshalb die Verweigerung der Ermächtigung durch das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 zu Unrecht erfolgte. Entgegen dem Obergericht des Kantons Zürich ist die Beschwerdeführerin klar der Auffassung, das vorliegend weitaus genügend Anhaltspunkte für strafbares Verhalten vorliegen.
9. Die Schwelle für die Annahme von genügenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Ehrverletzung darf nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausdrücklich nicht zu hoch angesetzt werden. Eine Verweigerung der Ermächtigung darf nur bei offensichtlich und klarerweise unbegründeten Strafanträgen erfolgen; in Zweifelsfällen ist die Ermächtigung zu erteilen. Im vorliegenden Fall liegen weitaus genügende Anhaltspunkte vor, die belegen, dass Herr Peter Haerle durch seine Äusserungen die Ehre von Frau Heidi Weber verletzt hat. **Das Obergericht des Kantons Zürich erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig, insbesondere willkürlich; es verletzt damit auch Art. 5 Abs. 2 BV.** Zudem wurde die Schwelle für die Ermächtigung zur Strafuntersuchung vom Obergericht eindeutig zu hoch angesetzt. Vorliegend scheint das Sachurteil vorweggenommen zu sein und ersetzt bzw. vereitelt in unzulässiger Weise die Strafuntersuchung.
- Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle
- Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)
- 9.1 Vollkommen falsch erfasst und beurteilt das Obergericht des Kantons Zürich die von Herrn Peter Haerle anlässlich des Interviews von Roger Schawinski am 12. Juni 2016 im Radio 1 getätigten, ehrverletzenden Aussagen, indem es die Ansicht vertritt, sie bezögen sich „einzig auf ihre Person als Geschäftsfrau und die Konflikte.“ (Erw. 6). Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer des Interviews erhält im Gesamtzusammenhang, insbesondere aber auf dem Hinter-

grund der folgenden Aussagen von Herrn Peter Haerle und aufgeführten Tatsachen ein **herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber (persönlich) als Mensch, also ein negatives Bild von deren charakterlicher Integrität.**

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- (a) Roger Schawinski hielt anlässlich des genannten Interviews ab Stelle 38:53 folgendes fest: *„(...) mit Ausrufen wüster Lieder hat sie ihr Zeug rausgenommen und hat gesagt, die wollen mir eine Million zahlen für das Ganze, das Ganze ist aber 45 oder 70 Millionen wert ...“*. Peter Haerle antwortete darauf: *„Ja, ja, ... Du sagst ja vielleicht auch, Dein Radio ist - wenn Du es verkaufst - ich weiss nicht wie viel wert. Es ist so: Frau Weber hat mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen, sie hat den Vertrag unterschrieben. Was ist, wenn man einen Vertrag abschliesst, Roger? Normalerweise haltet man ihn ein. Und in diesem Vertrag ist gestanden, dass wenn das Baurecht an die Stadt Zürich zurückfällt, dass sie entschädigt wird mit eins Komma ungrad Millionen. Die Stadt Zürich hat ihr das bezahlt, hat den Vertrag eingehalten und damit ist die Geschichte eigentlich fertig...“*. Nebst dem saloppen, unterschwelligem und vorwurfsvollen Ton von Herrn Peter Haerle ist für den unvoreingenommenen Hörer klar, dass Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson betroffen ist. Diese Aussage betrifft die sittliche Ehre von Frau Weber und ihren Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Dies gilt insbesondere für den (impliziten) Vorwurf des Vertragsbruches. Der Baurechtsvertrag war denn auch auf Heidi Weber persönlich als Partei ausgestellt („Heidi Adèle Weber-Huggel“). Er war zu keinem Zeitpunkt ihrem Geschäftsvermögen zugeordnet; sie finanzierte den Bau als engagierte Mäzenin ausschliesslich aus ihrem Privatvermögen ohne die Absicht, daraus Erwerbseinkommen zu generieren oder unternehmerisch tätig zu sein. Sie handelte nicht als Geschäftsfrau oder Kauffrau. Einem unvoreingenommenen Hörer ist von Anfang an klar: hier schuf eine Privatperson Grosse, erbaute - getrieben von der Faszination der Person und des Werkes von Le Corbusier - ein architektonisches Juwel aus eigener Überzeugung und mit eigenen privaten Mitteln als Mäzenin.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 (Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 (Beilage 05)

- (b) Daraufhin folgt ab 39:37 die folgende Passage. Roger Schawinski: „Was? Wurden die Sachen nicht abgezügelt?“, dann Peter Haerle: „Doch, sie hat Sachen abgezügelt. Wir haben schon lange, schon lange vom ersten Tag an, als wir das Haus offen hatten, haben wir das Haus wieder wunderschön gefüllt. (...)“. Hier ist auch die Rede von Frau Heidi Weber persönlich und nicht von Frau Weber als Geschäftsfrau. Die „Sachen“ gehörten denn auch ihr persönlich zu Privateigentum als Teil der Privatsammlung und sind nicht Geschäftsvermögen, geschweige denn „Handelsware“. Frau Heidi Weber persönlich war es, die aus ihrer Privatsammlung (ohne irgendwelche Verpflichtung hierfür und ohne Entschädigung) die Leihgaben zwei Jahre zur Verfügung stellte. All dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Aussagen Frau Heidi Weber als Privatperson und die sittliche Ehre betreffen.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- (c) Peter Haerle äussert sich im folgenden Teil des Interviews ab 40:33 weiter wie folgt: „(...) Aber Tatsache ist, dass Frau Weber - auch nachdem das Haus an die Stadt zurückgefallen ist und wir ja das Haus betrieben haben - uns immer wieder dreinreden wollte. Sie hat zum Beispiel gesagt: alles, was ihr an Führungen sagt, will ich vorher gesehen haben.“ Hier ist wieder Frau Heidi Weber persönlich gemeint und nicht Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau und Unternehmerin. Sie persönlich stellt ihr Wissen zu Leben und Werk von Le Corbusier zur Verfügung.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- (d) Im Rahmen des weiteren Verlaufs des Interviews sagt Peter Haerle ab 40:55: *„(...) Und man kann nicht bei jedem kleinsten Hähneschiss immer wieder Frau Weber in Dubai müssen fragen, dürfen wir jetzt diesen Satz sagen oder dürfen wir diesen Satz nicht sagen. Dann hat sie uns gesagt plötzlich wir dürfen den Namen Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum nicht mehr benutzen.“* Auch bei dieser Stelle des Interviews ist Frau Heidi Weber persönlich angesprochen und nicht Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau oder Unternehmerin. Sie hat Geschäftssitz weder in Dubai noch in der Schweiz.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- (e) Peter Haerle führt ab 41:13 weiter aus was folgt: *„Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist. Sie hat uns vorschreiben wollen, wie das Haus heissen soll. Wir haben das Haus so benannt, wie es die letzten 50 Jahre geheissen hat. Das ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen.“* Ganz gezielt auf Heidi Weber persönlich ist diese Passage von Herrn Peter Haerle ausgerichtet. In salopper Art und Weise führt er aus, dass die Namensgebung bzw. Korrektur nur mit ihrem „Ego“ und ihrer persönlichen Eitelkeit zu tun habe. Sie ist also ganz persönlich angesprochen und nicht als Unternehmerin bzw. Geschäftsfrau.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- (f) Peter Haerle versteigt sich ab 41:45 letztlich zur folgenden Aussage: „(...) *Wie Du ja auch weisst Frau Weber hat sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht.*“ Da nimmt Peter Haerle auch wieder Bezug auf Frau Heidi Weber persönlich und nicht auf ihre Arbeit als Galeristin bzw. Geschäftsfrau. Peter Haerle spricht ja nicht von zerrütteten Geschäftsbeziehungen oder dergleichen, sondern von ihrer Person mit allen Charaktereigenschaften.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 9.2 Es geht im vorliegenden Fall also nicht um die gesellschaftliche Ehre, namentlich die berufliche Geltung, die beispielsweise bei der Herabwürdigung von Frau Heidi Weber als Geschäfts- oder Berufsfrau beeinträchtigt wäre. Es geht auch nicht um eine politische Auseinandersetzung, also die Meinungsäusserung unter politischen Widersachern. Frau Heidi Weber persönlich als Privatperson hat das Heidi Weber Haus Le Corbusier initiiert, finanziert, gebaut und über 50 Jahre betrieben. Alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Haus sind ihr persönlich und privat zuzurechnen und sind klar abzugrenzen von ihrer (früheren) auf Erwerb gerichteten Tätigkeit. Frau Heidi Webers Engagement betreffend das Heidi Weber Haus von Le Corbusier war nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens oder als unternehmerische Aktivität gerichtet. Ihr Erwerbseinkommen erzielte sie als erfolgreiche Galeristin, Designerin, Produzentin und mit Editionen. Überdies ist sie seit Jahren „pensioniert“ und dementsprechend nicht mehr beruflich als Geschäftsfrau tätig. Mehr denn je setzt sie sich aber persönlich und privat - in ihrem mittlerweile fast 90. Lebensjahr - ohne Steuergelder, an der Front und mit eigenen privaten finanziellen Mitteln leidenschaftlich ein für die Sache Le Corbusier.
- 9.3 Die Beschwerdeführerin hat das Heidi Weber Haus von Le Corbusier weder initiiert, geplant, finanziert, gebaut noch betrieben mit Blick auf Einkommen auf Erwerbstätigkeit. Sie erschuf und betrieb das Haus nicht als Geschäftsfrau, sondern als passionierte Mäzenin für die Sache Le Corbusier. Die Stadt Zü-

rich, Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle hatten immer nur mit Frau Heidi Weber persönlich Kontakt. Zu keinem Zeitpunkt kann man von einer Geschäftsbeziehung, geschweige denn von ihr als Geschäftsfrau in dieser Sache Baurechtsvertrag und Heimfall sprechen. Aufgrund der Tatsache, dass Frau Heidi Weber Partei des mit der Stadt Zürich abgeschlossenen (Baurechts-) Vertrages war, sie im vorliegenden Ermächtigungsverfahren (ausschliesslich) als Geschäftsfrau betroffen anzusehen, ist völlig falsch, wider den Tatsachen und nicht verhältnismässig. Dies würde auf andere Fälle übertragen bedeuten, dass keine Person den strafrechtlichen Schutz aus den Art. 173 ff. StGB erhalten könne, die mit den Behörden in einem rechtsgeschäftlichen Verhältnis steht und sich von den Behörden ehrverletzende Äusserungen anhören muss (z.B. ein Mieter einer städtischen Liegenschaft). Weiter wären alle Bürger Geschäftsleute, sind sie doch durch etliche schriftliche Verträge gebunden (Mietvertrag, Versicherungsvertrag, Krankenkassenvertrag, usw.).

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 (Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 (Beilage 05)

9.4 Selbst wenn - was hier kritisiert wird - man annähme, dass sich die Äusserungen auf ihre Person als Geschäftsfrau bezögen, so immerhin zugleich bzw. lediglich indirekt; die Beschwerdeführerin ist in jedem Fall im Ruf und Gefühl betroffen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Die sittliche Ehre ist also mindestens mitbeeinträchtigt (quasi durch Schattenschlag) und daher vollumfänglich zu schützen (Markus Bösiger, Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1990, S. 7).

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

9.5 Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin der Ansicht, dass diese Differenzierung zwischen der (geschützten) sittlichen Ehre und dem (nicht geschützten) gesellschaftlichen Ruf (berufliche Geltung) sich nicht aus den Art. 173 ff. StGB

ergibt und daher diese Beschränkung des Rechtsschutzes unzulässig ist. Zu Recht kritisiert die überwiegende herrschende Lehre diese einschränkende Tendenz des Bundesgerichtes und plädiert für einen weniger einschränkenden Ehrbegriff (statt vieler Franz Riklin, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 18 zu Vor Art. 173 StGB; Stefan Trechsel/Viktor Lieber, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N 9 zu Vor Art. 173 StGB; Markus Bösiger, Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1990, S. 9-12).

10. Bei der gerichtlichen Gesamtbeurteilung der Aussagen von Peter Haerle anlässlich des Interviews wäre weiter durch das Obergericht des Kantons Zürich zu berücksichtigen gewesen, dass (a) Herr Peter Haerle die ehrverletzenden Äusserungen öffentlich im Radio mit einem sehr breiten Hörerkreis vorgenommen hat sowie (b) ein unvoreingenommener Hörer von ihm als Amtsperson mit Detailkenntnissen im Dossier grössere, professionelle Zurückhaltung (BGE 108 IV 94, BGE 118 IV 153, 161) und wahrheitsgetreue Aussagen hätte erwarten dürfen, insbesondere wenn es um heikle Fragen und persönliche Angelegenheiten geht. Dies legt nahe, einen strengen Massstab anzulegen für das Verhalten von Herrn Peter Haerle und nicht leichthin strafloses Verhalten anzunehmen. Es gilt der Grundsatz „in dubio pro duriore“, d.h. die Ermächtigung zur Strafverfolgung darf nur in Fällen verweigert werden, in denen ein Fall klarer Straflosigkeit gegeben ist (Bger vom 17.6.2013, 1C\_96/2013 Erw. 4; Wolfgang Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 22 zu Art 7 StPO). Die Verweigerung der Ermächtigung im vorliegenden Fall ist aber willkürlich und verletzt Art. 5 Abs. 1 und 2 BV, Art. 8 Abs. 1 BV sowie 29 Abs. 1 BV. **Das Obergericht des Kantons Zürich erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig.** Zudem wurde die Schwelle vom Obergericht eindeutig zu hoch angesetzt. Vorliegend scheint das Sachurteil vorweggenommen zu sein und ersetzt bzw. vereitelt in unzulässiger Weise die Strafuntersuchung.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.1 Die Ehrverletzungen gehen eindeutig aus dem Inhalt der Äusserungen von Peter Haerle anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Deshalb ist es unabdingbar, sich das Radiointerview anzuhören und nicht nur die Transkription durchzulesen. Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer dieses Interviews erhält nach diesem Interview von den einzelnen Aussagen und vom gesamten Interview her (einschliesslich Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.) ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des aussenstehenden Dritten beeinträchtigt. Die wichtigsten ehrverletzenden Passagen sind im Strafantrag vom 8. September 2016 ausführlich beschrieben und belegt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

Beweis: Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016

- 10.2 Roger Schawinski hielt anlässlich des genannten Interviews ab Stelle 38:53 folgendes fest: *„(...) mit Ausrufen wüster Lieder hat sie ihr Zeug rausgenommen und hat gesagt, die wollen mir eine Million zahlen für das Ganze, das Ganze ist aber 45 oder 70 Millionen wert ...“*. Peter Haerle antwortete darauf: *„Ja, ja, ... Du sagst ja vielleicht auch, Dein Radio ist - wenn Du es verkaufst - ich weiss nicht wie viel wert. Es ist so: Frau Weber hat mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen, sie hat den Vertrag unterschrieben. Was ist, wenn man einen Vertrag abschliesst, Roger? Normalerweise haltet man ihn ein. Und in diesem Vertrag ist gestanden, dass wenn das Baurecht an die Stadt Zürich zurückfällt, dass sie entschädigt wird mit eins Komma ungrad Millionen. Die*

*Stadt Zürich hat ihr das bezahlt, hat den Vertrag eingehalten und damit ist die Geschichte eigentlich fertig...“.* Hier wirft Herr Peter Haerle Frau Heidi Weber Vertragsbruch in Bezug auf den Baurechtsvertrag vom 29. Mai 1963 vor. Wahrheitswidrig behauptet Herr Peter Haerle, Frau Weber habe diesen Vertrag nicht eingehalten. Doch ein Rechtsgutachten hat das Gegenteil bestätigt. Sie wird als unredliche, charakterlich nicht einwandfreie, nicht integre Person dargestellt. Zudem steht im Baurechtsvertrag nachweislich nicht ein fixer Betrag. Wiederum äussert Herr Peter Haerle sich wahrheitswidrig. Er stellt Frau Heidi Weber damit als berechnende, gierige Person dar, die spekuliert und mit übertriebenen Vorstellungen verhandelt. Er äussert damit vorsätzlich unwahre, ehrverletzende und rufschädigende Äusserungen. Entgegen den Ausführung der Vorinstanz in der Erw. 6 erhält der unabhängige Zuhörer aufgrund der Aussagen von Herrn Peter Haerle sehr wohl den Eindruck, Frau Heidi Weber verlange mehr, als ihr gemäss Vertrag zustehe, sie sei gierig und wolle sich unrechtmässig (da gegen den Vertrag) bereichern. Dass der unabhängige, international anerkannte Kunstmarktexperte Simon de Pury in seinem Marktwertgutachten vom 29. August 2013 zum Schluss kommt, das Haus habe einen Wert von 45 bis 70 Mio. USD, zeigt aber auf, dass durchaus eine viel höhere Entschädigungssumme gerechtfertigt gewesen wäre.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 (Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 (Beilage 05)

Beweis: Gutachten von Simon de Pury vom 29. August 2013 (Beilage 06)

- 10.3 Daraufhin folgt ab 39:37 die folgende Passage. Roger Schawinski: *„Was? Wurden die Sachen nicht abgezügelt?“*, dann Peter Haerle: *„Doch, sie hat Sachen abgezügelt. Wir haben schon lange, schon lange vom ersten Tag an, als wir das Haus offen hatten, haben wir das Haus wieder wunderschön gefüllt. (...).“* Hier behauptet Herr Peter Haerle implizit, dass Frau Heidi Weber sich nicht an die Abmachung gehalten hätte und daher die „Sachen“ abgezügelt

hat. Auch das stimmt nicht. Richtig ist, dass der vereinbarte Leihvertrag abgelaufen war und keine neue Vereinbarung betreffend die Sammlungsobjekte getroffen wurde. Der unvoreingenommene Hörer erhält aber auch mit dieser Aussage von Frau Heidi Weber ein schlechtes Bild, stellt Peter Haerle die Situation doch so dar, als hätte sie vorzeitig und gegen die bestehende Vereinbarung der Stadt die Werke weggenommen bzw. „abgezügelt“ und den Leihvertrag gebrochen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz in Erw. 6 hat diese unwahre Aussage sehr wohl Auswirkungen auf die Person Heidi Weber, ein ehrbarer Mensch zu sein. Dieses wahrheitswidrige, von einer Amtsperson (welche zur Zurückhaltung verpflichtet wäre) gezeichnete Bild ist ehrverletzend.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.4 Peter Haerle äussert sich im folgenden Teil des Interviews ab 40:33 weiter wie folgt: *„(...) Aber Tatsache ist, dass Frau Weber - auch nachdem das Haus an die Stadt zurückgefallen ist und wir ja das Haus betrieben haben - uns immer wieder dreinreden wollte. Sie hat zum Beispiel gesagt: alles, was ihr an Führungen sagt, will ich vorher gesehen haben.“* Frau Heidi Weber wird durch diese Aussage von Herrn Peter Haerle wahrheitswidrig dargestellt als penetranter, uneinsichtiger Störefried, der jede Verhältnismässigkeit vermissen lasse. Nach dem Massstab des unvoreingenommenen Hörers sind diese Aussagen ehrverletzend, da Frau Heidi Weber als charakterlich nicht einwandfreie, anständige und integre Person dargestellt wird.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.5 Im Rahmen des weiteren Verlaufs des Interviews sagt Peter Haerle ab 40:55: *„(...) Und man kann nicht bei jedem kleinsten Hähneschiss immer wieder Frau Weber in Dubai müssen fragen, dürfen wir jetzt diesen Satz sagen oder dürfen*

*wir diesen Satz nicht sagen. Dann hat sie uns gesagt plötzlich wir dürfen den Namen Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum nicht mehr benutzen.“*

Herr Peter Haerle äussert sich hier völlig deplaziert und verachtend über Frau Heidi Weber und ihr Verhalten. Er stellt Frau Weber dar als Störefried und als Frau, die unplanmässig vorgeht, nicht weiss, was sie will, das Wesentliche nicht erkennt und jede Verhältnismässigkeit vermissen lässt. Entgegen der Vorinstanz (Erw. 6) hat der Begriff „kleinsten Hähneschiss“ sehr wohl direkt Auswirkungen auf das Bild, das ein unvoreingenommener Hörer von Frau Heidi Weber erhält. Frau Heidi Weber ist damit in Ihrer Ehre und ihrem Ruf betroffen, wenn ein unvoreingenommener Hörer dies vernimmt.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.6 Peter Haerle führt ab 41:13 weiter aus was folgt: *„Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist. Sie hat uns vorschreiben wollen, wie das Haus heissen soll. Wir haben das Haus so benannt, wie es die letzten 50 Jahre geheissen hat. Das ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen.“* Peter Haerle beschreibt da Frau Heidi Weber als eitle Person, der es ausschliesslich darum geht ihr „Ego“ zu pflegen („wo sie noch ein bisschen wichtiger ist“). Dies widerspricht diametral der Haltung von Heidi Weber, ihren Zielen und Idealen. Herr Peter Haerle zeichnet damit aber ein Bild von Frau Heidi Weber als selbstsüchtige Person, das ehrverletzend und geeignet ist, ihren Ruf zu schädigen.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.7 Peter Haerle versteigt sich ab 41:45 letztlich zur folgenden Aussage: *„(...) Wie Du ja auch weisst Frau Weber hat sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht.“* Quasi mit „Man weiss ja, dass ...“ setzt Herr Pater Haerle an zu einer Art diskriminierenden, wahrheitswidrigen Aus-

sage: Es wird seinerseits behauptet, Frau Heidi Weber habe seit jeher Streit mit etlichen Personen. Damit versucht er alles schlecht Gelaufene auf die Person Heidi Weber (persönlich) zu schieben und sie für alles verantwortlich zu machen. Doch diese Aussage ist rufschädigend und klar ehrverletzend, da Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt wird. Es resultiert beim unabhängigen, unvoreingenommenen Hörer ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

- 10.8 Es kann für die Beurteilung der Aussagen von Herrn Peter Haerle nicht Massstab sein, was „er in vertretbarer Weise zur Beantwortung der vom Journalisten gestellten Fragen als notwendig hat erachten dürfen“ (so aber das Obergericht im Beschluss vom 13. Dezember 2016, Erw. 6). Die Frage des Journalisten ist zur Beurteilung hier irrelevant. Relevant ist die Aussage von Herrn Peter Haerle und ob sie nach summarischer Prüfung die Grenze der Strafbarkeit überschreitet. Die Beschwerdeführerin ist vorliegend klar der Auffassung, dass seitens Herrn Peter Haerle eine Kompetenzüberschreitung, eine gemessen an den Amtspflichten missbräuchliche Verhaltensweise, die strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben muss, vorliegt. Die Erwägungen des Obergerichts sind deshalb willkürlich und verstossen gegen Art. 9 BV.

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

11. Das Ganze bzw. die Gesamtbetrachtung spielt eine Rolle. Ehrverletzende Äusserungen können aber nicht durch an anderer Stelle (heuchlerische) lobende Worte wiedergutmacht oder gar „verrechnet“ werden. So ändert das (zynische) Lob an die Adresse von Heidi Weber nichts an der Tatsache, dass Herr Peter Haerle ihr unmittelbar zuvor z.B. Vertragsbruch vorgeworfen und gesagt hat, Frau Heidi Weber hätte sich mit sehr vielen Leuten verkracht, wolle einen Namen, damit sie noch ein bisschen wichtiger ist, und würde bei jedem kleinsten „Hähneschiss“ dreinreden. Der unbefangene Hörer des Inter-

views erhält Falschinformationen und den Eindruck, Frau Heidi Weber habe einen zweifelhaften Ruf und Charakter; sie sei keine ehrenvolle Person. Dabei ist zu beachten, dass eine Äusserung bereits ehrenrührig ist, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen, unabhängig davon ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht.

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

12. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz in Erw. 6 ist nicht Massstab, ob eine Aussage „unnötig verletzend“ ist. Eine Amtsperson des öffentlichen Dienstes ist zur Zurückhaltung und sachlicher Information verpflichtet. Seine Aussage sollte nie verletzend, jedenfalls darf sie nie ehrverletzend sein.

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 (Beilage 15)

13. Unter dem Blickwinkel eines unvoreingenommenen Hörers festzuhalten, die Antworten von Herrn Peter Haerle entsprächen „einer normalen Reaktion einer in einem solchen Rahmen befragten (Amts-) Person“ ist eine willkürliche Feststellung und nicht haltbar. Gerade die Wortwahl (z.B. „Hähneschiss“), der Kontext, die Formulierungen, Anspielungen und die Intonation sprechen klar dafür, dass ehrverletzendes Verhalten an den Tag gelegt wurde.

Beweis: Webseite Radio 1, <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt-8>, Interview mit Peter Haerle

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (Beilage 03)

14. Weiter geht aus dem Interview, des Strafantrages und der Stellungnahme sowie der jeweiligen, beigelegten Belege klar hervor, dass Herr Peter Haerle wider besseres Wissen gesprochen hat. Zudem fehlt in seinen Ausführungen sehr oft der Sachbezug.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Richard Bühler, Rechtsanwalt, vom 12. Juli 2013 (Beilage 07)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 08)

- Beweis: Letter of Intent vom 5. Mai 2014 (Beilage 09)
- Beweis: Ansprache/Skript von Corine Mauch vom 13. Mai 2016 (Beilage 10)
- Beweis: Ansprache/Skript von Peter Haerle vom 13. Mai 2016 (Beilage 11)
- Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2016 (Beilage 12)
- Beweis: Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ (Beilage 13)

15. Indem das Obergericht mit dem Beschluss vom 13. Dezember 2016 die Strafuntersuchung verunmöglicht, handelt es sich um eine unzulässige Rechtsverweigerung. Die Beschwerdeführerin hat das Recht und die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, dass in der vorliegenden Sache ermittelt wird. Die Vorinstanz hat hier aber in der Sache selber geprüft und damit die Strafuntersuchung und das Strafurteil vorweggenommen. Sie hat die Schwelle für die Annahme von genügenden Anhaltspunkten für das Vorliegen der Ehrverletzung zu hoch angesetzt und die Arbeit der Staatsanwaltschaft bzw. des Sachgerichts vorweggenommen. Das Obergericht des Kantons Zürich erfasst, würdigt und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig, namentlich willkürlich. Zudem hat es ihr Ermessen überschritten sowie den Grundsatz der Gewaltenteilung und das Verbot der Rechtsverweigerung verletzt. Der getroffene Beschluss ist offensichtlich unhaltbar, steht mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch und verletzt krass die Rechtsordnung.
16. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Herr Peter Haerle Frau Heidi Weber eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigt. Seine negativen Aussagen zielen (auch) auf die charakterliche Integrität von Frau Heidi Weber. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wird nach dem Massstab des aussenstehenden Dritten beeinträchtigt. Dies geht eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Radiointerviews mit Roger Schawinski hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er

sich äussert (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Es liegt eindeutig ein sog. Anfangsverdacht betreffend Ehrverletzung vor und demzufolge muss die Ermächtigung zur Strafuntersuchung erteilt werden. Im vorliegenden Ermächtungsverfahren bzw. entsprechenden Beschwerdeverfahren sollte grosse Zurückhaltung geboten sein, hat doch die Ermächtigungsbehörde (im Rahmen des summarischen Verfahrens) nicht über die detaillierten Umstände zu befinden, sondern nur bei offensichtlicher und klarerweise unbegründeter Strafanzeige die Ermächtigung zu verweigern. Deshalb ist die Ermächtigung zur Strafuntersuchung zu erteilen.

Sehr geehrter Herr Bundegerichtspräsident

Sehr geehrte Bundesrichter

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kuno Fischer

Rechtsanwalt

## Aktenverzeichnis

### Beilagen:

- 01 Vollmacht vom 26. August 2016
- 02 Ausdruck website Radio 1
- 03 Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle
- 04 Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963
- 05 Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964
- 06 Gutachten von Simon de Pury vom 29. August 2013
- 07 Schreiben von Peter Haerle an Richard Bühler, Rechtsanwalt, vom 12. Juli 2013
- 08 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014
- 09 Letter of Intent vom 5. Mai 2014
- 10 Ansprache/Skript von Corine Mauch vom 13. Mai 2016
- 11 Ansprache/Skript von Peter Haerle vom 13. Mai 2016
- 12 Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2016
- 13 Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“
- 14 Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276
- 15 Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016
- 16 Kopie des Umschlages des Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016
- 17 Strafantrag von Frau Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. September 2016
- 18 Stellungnahme von Frau Heidi Weber an das Obergericht des Kantons Zürich vom 23. November 2016
- 19 Franz Riklin, Kurzgutachten betreffend Ermächtigungsverfahren im Strafprozess des Kantons St. Gallen, Freiburg, vom 1. Juli 2002